Lehrvertrag

Herr Caspar Honegger in Rüti schliesst mit Herrn Hs. Hch. Kaegi in Wappensweil b. Bärentsweil folgenden Lehrvertrag ab.

- Herr Hs. Hch. Kaegi gibt seinem Sohne Jacob auf die Dauer von drei Jahren als Comptoirelehrling in das Geschäft des Herrn Caspar Honegger in Rüti in die Lehre, wird Herr Caspar Honegger den Lehrling, soweit es dessen Vorkenntnisse u. Fortschritte erlauben, successive in den vorkommenden Büreau-Arbeiten einführen, soweit das bei der bestehenden Bureau-Einrichtung & der bestehenden Arbeitstheilung überhaupt möglich ist.
- 2. Der Lehrling hat dagegen allen gerechten u. billigen Anforderungen zu gehorchen u. seinen Vorgesetzten nicht nur unbedingten Gehorsam zu leisten, sondern auch mit Achtung & Zutrauen zu begegnen sowie auch sich zu bestreben, durch regen Fleiss & Pflichttreue das Zutrauen seiner Vorgesetzten sich zu erwerben.
- 3. Der Vater, Herr Kaegi, verpflichtet sich, seinem Sohn vorkommenden Falls allen Ernstes zu dessen Verpflichtungen zurückzuführen sowie auch für dessen Unterhalt, Kleidung u. Wohnung zu sorgen.
- 4. Herr Caspar Honegger wird dem Lehrling für das erste Lehrjahr einen Lohn von Zweihundertvierzig Franken, für das zweite Lehrjahr einen Lohn von dreihundertfünfzig Franken, für das dritte Lehrjahr einen Lohn von sechshundert Franken jeweilen in monatlichen Raten auszuzahlen, wogegen der Lehrling verpflichtet ist, die vollen drei Lehrjahre im Geschäfte des Herrn Caspar Honegger zu verbleiben.
- 5. Herr Caspar Honegger ist berechtigt, den Lehrling jederzeit sofort zu entlassen, wenn er die ihm vorgeschriebene Arbeit nicht pünktlich erfüllen, nicht den erforderlichen Fleiss & Eifer zeigen oder sich in einer Weise betragen sollte, die dem Herrn Caspar Honegger die Beibehaltung dieses Lehrlings als unthunlich erscheinen liesse.
- 6. Es ist dem Lehrling zur heiligsten Pflicht gemacht, über alles, das im Comptoire oder im Geschäfte überhaupt vorkommt, gegen Jedermann das unbedingteste Stillschweigen zu beobachten, Zuwiderhandeln gegen diese strenge Vorschrift hätte sofortige Wegweisung des Lehrlings zur Folge.
- 7. Der Lehrling wird auch nach Ablauf der Lehrzeit, wenn Herr Caspar Honegger mit seinem Eifer, seinem Fleisse, seinen Leistungen u. seinen sonstigen Charakter-Eigenschaften zufrieden ist, bei entsprechendem Salaire Anstellung behalten können, insofern es Herrn Caspar Honegger irgendwie möglich ist, ihn in seinem Geschäfte weiter zu beschäftigen, immerhin kann eine ganz bestimmte Verpflichtung hiefür von Herrn Caspar Honegger selbstredend nicht übernommen werden.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, beidseitig genehmigt & unterzeichnet.

Wappensweil b. Bärentsweil u. Rüti, den 8. März 1882

Hs. Hch. Kaegi